



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 58 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.12.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:31 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth
Dworak, Michael
Dworak, Winfried
Hake, Karin, Dr.
Klinger, Rupert
Kögler, Gerhard
Lindner, Georg
Lindner, Karin
Miehling, Mathias
Peppel, Christian
Pflügl, Andreas
Schneider, Franz
Schroll, Martin
Templer, Josef

Schriftführerin

Rußler, Michelle

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Nachbereitung Bürgerversammlung 2023
2. Festsetzung Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B für 2024
3. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 22, "Kreuzstraße/Blumenweg"
- 3.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung)
- 3.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 3.3 Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung
4. Beratung Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle BA III"
5. Vorberatung der Gebührenkalkulation: Abwasseranlagen Hitzhofen/Oberzell und Hofstetten
- 5.1 Gebührevorschlag Hitzhofen/Oberzell
- 5.2 Gebührevorschlag Hofstetten
6. Festlegung eines Namens und eines Logos für die Kinderkrippe Hofstetten
7. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 57 vom 21.11.2023
8. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 29.11.2023 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 29.11.2023 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Nachbereitung Bürgerversammlung 2023

Sachvortrag:

Bei den Bürgerversammlungen am 19.10. (Seniorenachmittag) und 20.10.2023 in Hofstetten sowie am 26.10. (Seniorenachmittag) und 27.10.2023 in Hitzhofen/Oberzell waren insgesamt rund 180 Personen anwesend.

In Hofstetten wurden folgende Punkte angefragt bzw. angesprochen:

- 1) Wie ist die Planung mit dem Umgang der neuen Bauplätze „Zur Veitskapelle BA 03“? Ist auch ein stückeweiser Verkauf der Grundstücke angedacht?
- 2) Wie wird die künftige Verkehrsführung zum neuen Baugebiet sein?
- 3) Ist der Bebauungsplan für das neue Baugebiet schon entschieden und bis wann beginnt die Erschließung?
- 4) Diskussion Radweg nach Eitensheim.
- 5) Ist der Radweg und zusätzlich der Dorfladen sinnvoll?
- 6) Ist der Umbau der Kläranlage unbedingt notwendig? Werden nicht höhere Betriebskosten entstehen? Prüfung Anschluss nach Hitzhofen? Antrag: Prüfung Ableitung des Abwassers über Böhmfeld nach Ingolstadt.
- 7) Thema jahrgangswise Betreuung der Kinder: Mit einer Eltern- /Bürgerbefragung soll die weitere Vorgehensweise abgeklärt werden.
- 8) Wie weit ist das Dorf gegen starke Niederschläge und Überschwemmung geschützt?
- 9) Parken in den Grünflächen: Antrag Verkehrsüberwachung für ruhenden Verkehr.
- 10) Pflege Grünfläche Mariensäule nicht außer Acht lassen.
- 11) Antrag auf Überprüfung der Endabrechnung Veitskappelle BA 02 sowie Präsentation der Kostenaufstellung in einem separaten Termin.
- 12) Rückschnitt der Grünflächen im Bereich Ahorn- und Kiefernweg.

zu 1) Es werden im Gemeinderat verschiedene Varianten beraten. Eine ist z.B. den Verkauf des gesamten Bauabschnitts zu einem Teil im Einheimischenmodell mit Einkommens- und Vermögensgrenze mit vergünstigtem Verkaufspreis und zum anderen Teil mit Verkaufspreis Richtung Bodenrichtwert im Einheimischenmodell ohne Einkommens- und Vermögensgrenze. Bei offensichtlich weiterem Rückgang der Kaufinteressenten ist eine Aufteilung in zwei Zeitfenster möglich.

zu 2) Die Verkehrsführung für BA 03 soll über die vorhandene Stichstraße zwischen Am Holzplatz 3 und 5 verlaufen mit einer Behelfsausfahrt für die Müllentsorgung nördlich des Lärmschutzwalls.

zu 3) Zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung war die Parzellierung noch nicht entschieden, mittlerweile steht diese fest und es läuft die Festlegung der Festsetzungen. Die Erschließung ist für Ende 2024/Anfang 2025 geplant.

zu 4) Diskussion um Radweg obsolet, weil das Für und Wider in den letzten Jahren stattfand. Beschluss für Radwegbau war vor geraumer Zeit.

zu 5) Siehe zu 4) und Hinweis, dass der Radweg dem geplanten Dorfladen bestimmt nicht wirtschaftlich schaden wird.

zu 6) Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage zur Einleitung des geklärten Abwassers endet zum 31.12.2024. Im Vorfeld wurden verschiedene Varianten geprüft. Die Variante Stilllegung der Kläranlage und Ableitung nach Hitzhofen zur Weiterleitung zur Zentralkläranlage Ingolstadt ist gescheitert, weil der betriebswirtschaftliche Aufwand zur Ableitung nach Hitzhofen deutlich höher wäre und zusätzlich wir keine Kontingenterhöhung für die Weiterleitung der Abwassermenge bekommen hätten. Auch die Ableitung des Abwassers nach Eichstätt wurde geprüft, aber von Seiten der Stadt Eichstätt abgelehnt. Ebenso wurde eine gemeinsame Kläranlage mit der Gemeinde Walting besprochen, was sich aber ebenfalls sehr schnell zerschlagen hat.

Das beauftragte Fachbüro hat den Umfang für eine Ertüchtigung festgestellt. Deshalb muss u.a. ein Kombibecken anstelle des vorhandenen Oxidationsbeckens gebaut werden. Vor der Baumaßnahme muss mit der Entwurfsplanung die Baugenehmigung sowie die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für 20 Jahre beantragt werden. Die Betriebskosten werden gleichbleiben. Es ist eine PV-Anlage für Eigenverbrauch geplant.

Beschluss: Dem Antrag zur Prüfung der Variante Ableitung nach Böhmfeld wird zugestimmt.

0 Ja, 15 Nein

zu 7) Die Prüfung zur jahrgangsweisen Beschulung an einem Standort ist noch am Anfang. Eine Elternbefragung ist eine Möglichkeit zur Entscheidungsfindung. Es müssen aber vorher noch weitere Kriterien (z.B. Schulbusverkehr) geprüft werden.

zu 8) Demnächst wird ein Konzept zur Erstellung zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement beauftragt.

zu 9) Beschluss: Dem Antrag zur Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs wird zugestimmt.

0 Ja, 15 Nein

Gemeindliches Ordnungssamt wird die Verkehrsteilnehmer auf das Falschparken hinweisen.

zu 10) Die Notwendigkeit auf regelmäßige Pflege der Mariensäule wird nochmals mit dem Bauhof besprochen.

zu 11) Es fand kurz nach der Bürgerversammlung mit allen betroffenen Anliegern eine Besprechung statt. Dabei wurde auch festgelegt, dass eine Überprüfung der Abrechnung durch ein externes Büro stattfindet.

zu 12) Der Rückschnitt wurde zwischenzeitlich ausgeführt.

In Hitzhofen/Oberzell wurden folgende Punkte angefragt bzw. angesprochen:

- 1) Wann sind die dringend notwendigen Straßenerneuerungen geplant (insbesondere auch an der Staatsstraße)?
- 2) Wann kommt ein neues Gewerbegebiet?
- 3) Ist ein neues Baugebiet überhaupt notwendig?
- 4) Bis wann kann der Dorfladen in Betrieb gehen bzw. gibt es einen „Probe Dorfladen“?
- 5) Wie geht es mit den Grundstücken an der Hauptstraße 9 und 11 weiter?
- 6) Radweg nach Hitzhofen, wäre nicht eine frühere Querung der Staatsstraße möglich?
- 7) Diskussion: Jahrgangsweise Beschulung der Kinder an den Schulstandorten Hitzhofen und Böhmfeld: Frage nach Sinnhaftigkeit in Bezug auf Ökologie und pädagogische Notwendigkeit.
- 8) Ist es möglich, dass der Radweg am Himmelbaum asphaltiert wird?
- 9) Zu obigen Anfrage wurde danach eine Diskussion um die Sinnhaftigkeit geführt, da ja der neue Radweg entsteht und der Weg am Himmelbaum eigentlich ein landwirtschaftlicher Weg und kein Radweg ist.
- 10) Gibt es eine Lösung für die Mäuseplage beim Friedhof Hitzhofen?
- 11) Antrag zur Errichtung einer Ruhebänk in der Nähe der asphaltierten Fläche bei der Bauschuttdeponie.

zu 1) Laut Mitteilung des Staatl. Bauamts Ingolstadt ist eine Sanierung der Staatsstraße im Innerortsbereich von Hitzhofen für 2025 vorgesehen. Ebenfalls nach Fertigstellung der noch ausstehenden Grundstücksanschlüsse für den Glasfaserausbau wird eine „Rangfolge“ für die Sanierung der Gemeindestraßen festgelegt.

- zu 2) Das geplante Gewerbegebiet nördlich der FFW Hitzhofen-Oberzell hat sich mittlerweile komplett zerschlagen. Aktuell gibt es keine Alternativen.
- zu 3) Die Gemeinde folgt selbstverständlich der Vorgabe „innen vor außen“. Aber auch das Gemeindeentwicklungskonzept hat festgestellt, dass damit nicht der Bedarf gedeckt werden kann. Somit sind wir auf die Erschließung von Baugebieten zur Deckung des Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung angewiesen.
- zu 4) Ein Dorfladen im Rahmen des geplanten gemeindlichen Nutzungskonzepts für die Ortsmitte Hauptstr. 9 und 11 lässt sich nicht vor 2026 realisieren. Aktuell: Es laufen bereits Gespräche der Dorfladen-Gesellschaft über die Anmietung von Nutzfläche und es liegt ein Angebot vor, über den Erwerb einer Bestandsliegenschaft.
- zu 5) Nachdem die favorisierte Realisierung des Nutzungskonzepts mit Neubau durch die Gemeinde und Vermietung der Wohnen mit Service, sonstigen Wohnungen und eines Gebäudeteils an die Dorfladen-Gesellschaft aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird sich der GR mit anderen Lösungen beschäftigen.
- zu 6) Eine frühere Querung der Staatsstraße erscheint nicht sinnvoll.
- zu 7) Siehe dazu auch den Beitrag bei der Bürgerversammlung Hofstetten
- zu 8) Die Gemeinde Hitzhofen wird sich bestimmt nicht an einer Asphaltierung des bisher geschotterten Weges auf der Gemarkung Eitensheim beteiligen.
- zu 9) siehe zu 8)
- zu 10) Der Bauhof prüft den Einsatz von verschiedenen Mitteln.
- zu 11) Beschluss: Dem Antrag zur Errichtung einer Ruhebänk in der Nähe der asphaltierten Fläche bei der Bauschuttdeponie wird zugestimmt.**

15 Ja 0 Nein

Zur Kenntnis genommen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Festsetzung Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B für 2024

Sachvortrag:

Das Finanzamt berechnet für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft), B (bebaute und unbebaute Grundstücke) sowie Gewerbesteuer den Messbetrag, der mit dem Hebesatz multipliziert wird. Die Hebesätze werden von jeder Gemeinde jährlich neu festgelegt. Der Landesdurchschnitt der Hebesätze für kreisangehörige Gemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohner liegen laut Rechtsaufsicht für 2022 bei:

Grundsteuer A:	344,5 %
Grundsteuer B:	338,3 %
Gewerbesteuer:	334,0 %.

Die durchschnittlichen Hebesätze im Landkreis Eichstätt liegen auf ähnlichem Niveau. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, dass die derzeitigen Hebesätze in Höhe von 330 % beibehalten werden sollen.

Eine Anpassung der Hebesätze soll im Rahmen der Änderung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt aufgrund der Neuberechnung für ab 2025 vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	330 %
Grundsteuer B:	330 %
Gewerbesteuer:	330 %

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3 Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 22, "Kreuzstraße/Blumenweg"

Sachvortrag:

1. Der Gemeinderat von Hitzhofen hat in der Sitzung vom 16.06.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 23.07.2020 hat in der Zeit vom 27.07.2020 bis 30.08.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 23.07.2020 erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 24.07.2020 im Zeitraum vom 27.07.2020 bis 30.08.2020.
4. Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 18.01.2022 hat in der Zeit vom 26.08.2022 bis 30.09.2022 stattgefunden.
5. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.01.2022 erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 22.08.2022 im Zeitraum vom 26.08.2022 bis 30.09.2022.
6. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 beteiligt.
7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 22 "Kreuzstraße / Blumenweg" in der Fassung vom 18.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 öffentlich ausgelegt.

3.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Sachvortrag:

In der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 erfolgte die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Neben der allgemeinen Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke im Hinblick auf die Änderungen per Anschreiben darauf hingewiesen und die Möglichkeit der Erörterung angeboten.

Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Niederschrift der Stellungnahme vom 19.10.2023 von Bürger 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe folgende Einwände zu oben genanntem Bebauungsplan:

Private Grünfläche im südlichen Bereich des Bebauungsplanes, u.a. die Flurnummern 53, 53/2 und 53/3 betreffend.

Hier bitte ich die Gemeinde, mindestens für die Flurnummern 53, 53/2 und 53/3 die private Grünfläche aus dem Bebauungsplan zu streichen. Nach wie vor ist an der Stelle eine dorfcharakteristische Notwendigkeit einer ausgewiesenen Grünfläche nicht erkennbar. Auch lag schon bei der Eintragung der Grünfläche in den Bebauungsplan seitens Bauamt Eichstätt keine Forderung nach solch einer Vorhaltung im Bebauungsplan vor. Stattdessen hätte aus Sicht Bauamt Eichstätt die Baugrenze auch bis an die südliche Grundstücksgrenze der einzelnen Grundstücke gelegt werden können.

Entsprechend war nach Antrag auch ein Beschluss am 30.03.2004 im Gemeinderat, die verbleibenden privaten Grünflächen herauszunehmen, was aber bisher im Bebauungsplan nicht umgesetzt wurde.

Des Weiteren ist diese private Grünfläche auch nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen und damit vermutlich auch nicht flächenrelevant.

Daher beantrage ich die Änderung im Bebauungsplan Nr. 22 Ä2 hinsichtlich der Aufhebung der eingetragenen privaten Grünfläche wie eingangs beschrieben.

Abwägungsvorschlag:

Im Zuge der damaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2004 festgelegt, dass die festgesetzte private Grünfläche (1.060 m²) auf den Flurstücken 53, 53/2, 53/3, 54/1, 770/24 und 770/36 zu streichen ist. Jedoch wurde dieser Beschluss nicht in die Planzeichnung übernommen und auch nicht im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung behandelt, dies wird im Rahmen der vorliegenden Änderung nachgeführt.

Für den Entfall der privaten Grünflächen besteht entsprechend der Bilanzierung der Eingriffsermittlung im Umweltbericht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 2.120 Wertpunkten.

Die Ausgleichsfläche mit einem Kompensationsumfang von 2.127 Wertpunkten wird aus dem Ökoko-Konto der Gemeinde Hitzhofen entnommen und wurde bereits im Jahr 2021 umgesetzt:

Die Ausgleichsfläche wird als Geltungsbereich 2 in den Bebauungsplan aufgenommen, Begründung und Umweltbericht inkl. Anlagen werden entsprechend ergänzt.

Ausgleichsfläche:

Fl.Nr. 80, Gemeinde Hitzhofen, Gemarkung Oberzell:

Teilfläche: 244 m² aus Ökokontofläche 2.500 m²

Maßnahmen / Entwicklungsziele:

- Pflanzung von Streuobst-Hochstämmen
- Pflege durch zweimalige Mahd / Jahr mit Entfernung des Mähgutes, 1. Mahd ab dem 1.7. und 2. Mahd im Herbst

Die dauerhafte Sicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche wird von der Unteren Naturschutzbehörde überwacht. Die Gemeinde Hitzhofen meldet abschließend die vorgesehenen Ausgleichsflächen dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz – Außenstelle Nordbayern zur Erfassung im Ökoflächenkataster. Die Überwachung von Pflege und Zustand der Ausgleichsmaßnahmen obliegen der Gemeinde Hitzhofen.

Eine erneute Auslegung ist durch diese inhaltliche Änderung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

3.2 Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

In der Zeit vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 erfolgte die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Abwägung der Stellungnahmen wird in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Stellungnahmen von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur
- DSLmobil GmbH
- Kreisbrandrat Martin Lackner, Landratsamt Eichstätt

- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Dominik Harrer
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt, NL Eichstätt
- Wasser-Zweckverband der Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Marktgemeinde Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen (keine Abwägung erforderlich):

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 11.09.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Pfaffenhofen vom 12.09.2023
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim/Böhmfeld vom 12.09.2023
- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau vom 13.09.2023
- Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 13.09.2023
- Gemeinde Walting vom 26.09.2023
- Gemeinde Egweil vom 04.10.2023
- IHK München vom 10.10.2023
- Planungsverband Region Ingolstadt vom 11.10.2023
- Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde vom 12.10.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergamt vom 13.10.2023
- Regierung von Oberbayern vom 16.10.2023
- Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz vom 23.10.2023
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung vom 23.10.2023

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

N-ERGIE Netz GmbH vom 23.10.2023

von der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Kreuzstraße / Blumenweg“ der Gemeinde Hitzhofen haben wir Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 29. Juli 2020, AZ: AWB02202023928, behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 29.07.2020:

in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich

vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen da der Geltungsbereich bereits voll mit Strom erschlossen ist. Zu den in Ihrer E-Mail angegebenen Änderungs-Punkten bestehen von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir weiterhin bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf mit eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 09.10.2023

mit E-Mail vom 08.09.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hindernisgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.10.2023

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens zur beabsichtigten Bebauungsplanänderung der Gemeinde Hitzhofen am nördlichen Ortsrand des Hauptorts. Die Änderungsfassung ersetzt die bisher gültigen textlichen Festsetzungen und Hinweise des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplans mit dem planerischen Ziel, Planvorgaben zeitgemäß neu zu formulieren sowie um auch die Möglichkeit für eine Nachverdichtung planerisch einzuräumen Vollständig und erstreckt sich auf den ca. 5ha Plangeltungsbereich zwischen Oberzeller Straße und Kapellenweg, wobei zudem die bisher nicht überplante Fl. Nr. 779/3 in den Bebauungsplan mit einbezogen werden. Die Änderungsfassung setzt für den gesamten Geltungsbereich künftig ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest und überplant damit auch das im Nordwesten bisher bestehende Mischgebiet. Es ergibt sich eine Vereinheitlichung und partiell eine geringfügige Erhöhung der GRZ (0,4) und der GFZ (0,6) und es werden bis zu vier Wohneinheiten je Gebäude zugelassen. Die von der Gemeinde Hitzhofen im Rahmen des o.g. Verfahren angestrebte Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet ist als Maßnahme der Innenentwicklung aus Sicht der Handwerkskammer für München und Oberbayern prinzipiell zu befürworten. Allerdings möchten wir anmerken, dass auch wenn die Herabstufung des Mischgebiets zum Wohngebiet im Nordwesten eine Anpassung an tatsächlich dort mittlerweile bestehende Strukturen sein mag, es im Sinne einer Kompensation sehr wünschenswert wäre, wenn für den weiterhin vorhandenen Bedarf an zugleich gewerblich und wohnbaulich nutzbarer Baufläche eines Mischgebiets an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann. Eine gute Nutzungsmischung trägt zur nachhaltigen Entwicklung lebendiger Ortsteile bei, indem sie Arbeiten und Wohnen zusammenbringt, für kurze Wege, wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze sorgt und Versorgungsstrukturen sichert. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Bemühungen zur Ansiedlung von nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung in den ausgewiesenen Mischbauflächen grundsätzlich langfristig weiter zu verfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen auch weiterhin vor allem auch eine quantitative Durchmischung anzustreben.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Hitzhofen ist bemüht, in den als Mischgebieten ausgewiesenen Flächen auch weiterhin nicht störendes Gewerbe anzusiedeln und ebenso Ersatz für die weggefallenen Mischfläche zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

3.3 Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Büro Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt, ausgearbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, „Kreuzstraße/Blumenweg“ in der Fassung vom 05.12.2023 mit Begründung in der Fassung vom 05.12.2023 mit folgenden Änderungen:

- **Herausnahme der privaten Grünfläche (1.060 m²) auf den Grundstücken Fl.Nr. 53, 53/2, 53/3, 54/1, 770/24 und 770/36**

Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 05.12.2023 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 2 BauGB aufgrund der Herausnahme der privaten Grünfläche erneut öffentlich auszuliegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 2

4 Beratung Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle BA III"

Sachvortrag:

Im Gemeinderat soll heute abschließend über die geplanten Festsetzungen beraten werden. Danach wird auf dieser Grundlage der Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gestartet.

Über folgende geplante Festsetzungen wurde beraten:

- Höhenlage der Gebäude aktuell: Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen; Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis 0,50 m zulässig und dürfen im Bereich gemeinsamer Nachbargrenzen nur einvernehmlich mit dem Grundstücksnachbarn vorgenommen werden.

Höhenlage der Gebäude Baugebiet Fuchsbug: Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen; Abgrabungen und Aufschüttungen sind an nicht straßenseitig angrenzenden Grundstücksseiten bis zu 0,50 m zulässig, an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind Aufschüttungen bis 0,50 m über OK Straße zulässig.

Höhenlage der Gebäude Vorschlag neu: Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen; Abgrabungen und Aufschüttungen sind an nicht straßenseitig angrenzenden Grundstücksseiten bis zu 0,50 m zulässig und dürfen im Bereich gemeinsamer Nachbargrenzen nur einvernehmlich mit dem Grundstücksnachbarn vorgenommen werden, an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind Aufschüttungen bis OK Straße zulässig.

- Der Gehweg soll durchgehend auf einer Straßenseite verlaufen und nicht auf einmal die Straßenseite wechseln.

Die Erläuterung zur Straßenraumgestaltung dient zur Information für die spätere Erschließungsplanung. Auf Wunsch kann gerne jetzt schon darüber beraten werden.

Hinweis: Straßenraumbreite (insgesamt) variiert zwischen 7,00 m und 9,00m.

Zur Kenntnis genommen

5 Vorberatung der Gebührenkalkulation: Abwasseranlagen Hitzhofen/Oberzell und Hofstetten

Die Abwassergebühren für die beiden Abwasseranlagen Hitzhofen/Oberzell und Hofstetten sind für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2027 neu zu kalkulieren.

5.1 Gebührenvorschlag Hitzhofen/Oberzell

Sachvortrag:

Aus dem Kalkulationszeitraum 2020-2023 liegt für die Abwasseranlage Hitzhofen/Oberzell eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 13.022,86 EUR vor. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Wobei das „sollen“ als zwingend zu betrachten ist.

Preissteigerungen werden in der neuen Kalkulationsperiode vor allem bei den Stromkosten erwartet. Die bisherige Festschreibung läuft Ende 2023 aus.

Fortschreibung 2016-2019	+119.708,12 EUR	Hinweise
2020	- 32.729,40 EUR	mit Kosten Kanalsanierung
2021	+22.421,02 EUR	
2022	-42.591,39 EUR	mit Kosten Kanalsanierung
2023 (erwartet)	-79.831,21 EUR	mit Kosten Sanierung Ableitungskanal Lippertshofen
Geplante Fortschreibung 2024-2027	- 13.022,86 EUR	

In den Jahren 2024-2027 wird mit folgenden Ausgaben kalkuliert:

2024	175.500,00 EUR
2025	174.000,00 EUR
2026	175.500,86 EUR
2027	179.500,00 EUR

Bei der derzeitigen Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,54 EUR pro m³ und einer Grundgebühr in Höhe von 50,00 EUR für einen Wasserzähler der Nenngröße bis 2,5 m³/h (bis 6 m³/h 55,55 EUR, bis 10 m³/h 60,00 EUR, über 10 m³/h 65,00 EUR) wird für die Fortschreibung 2028-2031 mit einer Unterdeckung in Höhe von 41.013,56 EUR kalkuliert.

Aus diesem Grund empfiehlt die Kämmerei eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr um 9,74% auf mindestens 1,69 EUR pro m³. Die Grundgebühr in Abhängigkeit der Nenngröße der Wasserzähler soll gleichbleiben. Rechnerisch würde sich dadurch eine Überdeckung von 159,34 EUR ergeben.

Es bestand Einvernehmen, die Verbrauchsgebühr entsprechend der Empfehlung der Kämmerei für den Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die nächste GR-Sitzung vorzubereiten.

Zur Kenntnis genommen

5.2 Gebührenvorschlag Hofstetten

Sachvortrag:

Aus dem Kalkulationszeitraum 2020-2023 liegt für die Abwasseranlage Hofstetten eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 63.125,06 EUR vor. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen in den folgendem Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Wobei das „sollen“ als zwingend zu betrachten sind.

Die Vorkalkulation für die Abwasseranlage in Hofstetten wurde anhand der aktuellen Verbrauchsdaten der Kläranlage errechnet. In den Jahren 2025 und 2026 wurde eine eventuelle Reduzierung der Stromkosten aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage sowie eine Erhöhung der Abschreibung aufgrund der nicht durch Verbesserungsbeiträge umgelegten Erneuerungsmaßnahmen (Mischwasserentlastung, Regenwasserentlastung) der Kläranlage einkalkuliert.

Fortschreibung 2016-2019	+50.731,79 EUR	Hinweise
2020	- 88.522,20 EUR	mit Kosten Kanalsanierung
2021	- 28.150,57 EUR	mit Kosten Kanalsanierung
2022	- 6.090,81 EUR	mit Kosten Kanalsanierung
2023 (erwartet)	+8.906,73 EUR	
Geplante Fortschreibung 2024-2027	- 63.125,06 EUR	

In den Jahren 2024-2027 wird mit folgenden Ausgaben kalkuliert:

2024	177.100,00 EUR
2025	172.000,00 EUR
2026	170.032,86 EUR
2027	171.580,00 EUR

Bei der derzeitigen Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,40 EUR pro m³ und eine Grundgebühr in Höhe von 110,00 EUR für einen Wasserzähler der Nenngröße bis 2,5 m³/h (bis 6 m³/h 110,00 EUR, bis 10 m³/h 120,00 EUR, über 10 m³/h 125,00 EUR) wird für die Fortschreibung 2028-2031 mit einer Unterdeckung in Höhe von 44.529,46 EUR kalkuliert.

Aus diesem Grund empfiehlt die Kämmerei eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr um 8,83 % auf 3,70 EUR pro m³. Rechnerisch würde sich dadurch eine Überdeckung von 122,14 EUR ergeben. Hinweis: Die Verbrauchsgebühr bis 31.12.2019 lag bei 3,64 EUR pro m³ und die Grundgebühr bei 120,00 EUR für einen Wasserzähler der Nenngröße bis 2,5 m³/h.

Es bestand Einvernehmen, die Verbrauchsgebühr entsprechend der Empfehlung der Kämmerei für den Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die nächste GR-Sitzung vorzubereiten.

Zur Kenntnis genommen

6 Festlegung eines Namens und eines Logos für die Kinderkrippe Hofstetten

Sachvortrag:

Im Gmoabladl (Ausgabe Juni 2023) wurde aufgerufen, Vorschläge für ein Logo und einen Namen für die Kinderkrippe in Hofstetten zu benennen.

Folgende Namensvorschläge sind eingegangen:

- Hofstettener Dorfwichtel (Monika Pfefferle)
- Kita der Dorfwichtel Hofstetten, Dorfwichtelhaus (Elena und Anja Strobl)
- Kinderkrippe Sonnenblume, Kinderkrippe Harmonie (Manfred Wittmann)
- Spatzennest, Hummelburg und Dorfwichtel (Kathrin Wieckhorst)
- Löschwichtel, Waldwichtel (FFW Hofstetten)

Folgende Ideen für die Gestaltung des Logos sind eingegangen:

<p>Monika Pfefferle</p>	<p>Elena und Anja Strobl</p>	<p>Elena und Anja Strobl</p>

In Anlehnung an die eingegangenen Namensvorschläge und den Logos wurde seitens der Gemeinde ein Logo von unserer Mitarbeiterin im Rathaus, Annett Geißler, kreiert.

Das Logo trägt den Namen „Hofstettener Dorfwichtel – Kinderkrippe der Gemeinde Hitzhofen“. Die beiden Wichtel nehmen beabsichtigt Bezug auf den Wichtel- und Waldlehrpfad in Hofstetten. Der Hintergrund sowie die Schriftart sind in Grüntönen gehalten (Naturverbundenheit). Die Farben der Wichtelkleidung wurden vom Wappen der Gemeinde Hitzhofen übernommen.

Aus dem Gremium wurde der Wunsch geäußert, dass das Mädchen auf dem Logo ein Accessoire in Form einer Tasche o.ä. bekommen soll.



Beschluss:

Die Kinderkrippe trägt den Namen und das Logo:

„Hofstettener Dorfwichtel – Kinderkrippe der Gemeinde Hitzhofen“.

Das Mädchen auf dem Logo soll ein Accessoire in Form einer Tasche o.ä. bekommen soll.



Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 57 vom 21.11.2023

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 57 vom 21.11.2023 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 57 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Festlegung Neuordnung der Stellplätze im Bereich der Schulstraße: Die Varianten 1 bis 4 wurden vom Planungsbüro erarbeitet, bei der Variante 5 war die FFW federführend.
Festlegung: Die Variante 5 wird für die weiteren Planungen verwendet.
- Mitteilung Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Auftragsvergaben:
 - Neubau Kinderkrippe Hofstetten: Nachtrag 7 Gewerk Dachabdichtungsarbeiten an Fa. Hüttinger GmbH, Schernfeld
 - Pflasterarbeiten Gehwege und Gehwegabsenkungen: Nachtrag 2 – 4 an Fa. Strabag, Regensburg
 - Auftragsvergabe Ableitungskanal Lippertshofen, offene Sanierung: Aufhebung der Ausschreibung, weil kein wirtschaftlich annehmbares Angebot vorlag
 - Auftragsvergabe Ableitungskanal, geschlossene Sanierung an Fa. Schnurrer Kanaltechnik GmbH, Weiden
- Info eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau durch Fa. DSLmobil GmbH: Witterungsbedingt erfolgt der Start der abschließenden Arbeiten 04/05.2024.
- vorläufige Sitzungstermine für 2024
 - 23.01.
 - 20.02.
 - 19.03.
 - 16.04.
 - 07.05.
 - 04.06.
 - 02.07.
 - 06.08.
 - 10.09.
 - 08.10.
 - 05.11.
 - 26.11.
 - 17.12
- Termine für Bürgerversammlungen 2024
 - 18.10. Hofstetten
 - 25.10. Hitzhofen/Oberzell
 - jeweils am Vortag beim Seniorennachmittag
- Einweihung/Tag der offenen Tür Kindekrippe Hofstetten: 15.09.2024

Anfragen Gemeinderäte

Martin Schroll	<ul style="list-style-type: none">• Wann wird das nächste Mal eine Bilanz der Verkehrsüberwachung veröffentlicht? Bgm Roland Sammüller: Die nächste Übersicht gibt es am Jahresanfang.
----------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weg von der Firma Buchberger bis zum Kipfler Kreuz soll geschottert werden.
Mathias Miehl	Der Durchgangsweg an der Kruthstraße zum Spielplatz ist mit privaten Sträuchern zugewachsen. Der Eigentümer soll darauf hingewiesen werden, diese zurückzuschneiden.
Winfried Dworak	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Grundstück Rösselstraße 1 wachsen Sträucher und Hecken auf öffentlichen Grund. Die Gemeinde soll den Eigentümer anschreiben. • Es soll kein Winterdienst erfolgen, wenn Autos auf der Straße geparkt werden. • Hinweis: In vielen anderen Gemeinden wird mittlerweile auf Nebenstraßen gar nicht mehr der Winterdienst ausgeführt.

Um 21:02 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 58 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Michelle Rußer
Schriftführung